

**Einführungsgesetz  
zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland**

**Vom 7. Januar 2012**

(KABl. S. /GVObI. S. /ABl. S.)

Die Verfassungsgebende Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat aufgrund von § 7 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

<b>Teil 1: Überleitungsbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
<b>Abschnitt 1: Allgemeines .....</b>	<b>11</b>
§ 1 Bildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	11
§ 2 Geltung bisherigen Rechtes .....	11
§ 3 Vertragsrecht.....	17
§ 4 Zwischenkirchliche und ökumenische Partnerschaften.....	17
<b>Abschnitt 2: Kirchengemeinden .....</b>	<b>18</b>
§ 5 Mitglieder der Kirchengemeinderäte .....	18
§ 6 Vereinheitlichung der Amtszeiten.....	18
§ 7 Kapellenvorstände.....	19
§ 8 Domkirchgemeinde Ratzeburg.....	19
§ 9 Hauptpastorenstellen an den Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Hamburg-Ost .....	19
§ 10 Gemeindeälteste (Oberalte) der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Hamburg-Ost .....	20
§ 11 Kirchenpatronate; Baulasten .....	20
§ 12 Erbpachtländereien .....	20
§ 13 Kirchengemeindeverbände und Propsteien .....	21
<b>Abschnitt 3: Kirchenkreise.....</b>	<b>21</b>
§ 14 Bestimmung der Kirchenkreise .....	21
§ 15 Kirchenkreissynoden; Kirchenkreisiräte .....	22
§ 16 Vereinheitlichung der Amtszeiten.....	23
§ 17 Pröpstinnen und Pröpste.....	24

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern treten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist oder sich aus dem Sinn und Zweck der Norm etwas anderes ergibt.

### **§ 61 Vertretungen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

(1) Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Vertretungen der Pastorinnen und Pastoren nehmen ihre Aufgaben entsprechend den bisher für sie maßgebenden kirchengesetzlichen oder herkömmlichen Regelungen bis zur Bildung einer einheitlichen neuen Vertretung wahr.

(2) Eine Vertretung der Pastorinnen und Pastoren für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung zu bilden. Bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung findet hierfür hinsichtlich der Aufgaben und Bildung der Vertretung der Pastorinnen und Pastoren das Kirchengesetz über die Bildung und die Aufhebung der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. S. 213), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280), entsprechende Anwendung.

(3) Für die Übergangszeit bis zur Bildung einer Vertretung der Pastorinnen und Pastoren nehmen für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Vorstände der im Amt befindlichen Vertretungen die Aufgaben gemeinsam wahr.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Kirchenbeamtenvertretungen entsprechende Anwendung.

## **Abschnitt 7: Kirchliches Stiftungswesen**

### **§ 62 Kirchliches Stiftungswesen**

(1) Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. November 2006 (KABl S. 83) und das Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 (ABl. S. 69), und die §§ 71 und 72 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. 1999 S. 19), zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379), bleiben für ihren jeweiligen Geltungsbereich in Kraft. Die Aufgaben im Rahmen der Anerkennung und Aufsichtsführung nimmt das Landeskirchenamt wahr.

(2) Eine Rechtsangleichung durch Kirchengesetz betreffend Errichtung und Anerkennung kirchlicher Stiftungen sowie die Aufsicht über kirchliche Stiftungen wird bis zum 31. Dezember 2018 angestrebt.

## **Abschnitt 8: Finanzwesen**

### **§ 63 Haushaltsüberleitung**

(1) Der Beschluss der Verfassunggebenden Synode über den ersten Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird mit dem Inkrafttreten der Verfassung wirksam.

(2) Ab dem Jahr 2013 werden Ertragsausschüttungen der Stiftung zur Altersversorgung zur Entlastung des Versorgungshaushaltes erwartet. Die sich hieraus ergebende Entlastung des Gesamthaushaltes wird so eingesetzt, dass in den Jahren von 2013 bis 2016 die Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eine erhöhte Zuweisung in Höhe von zehn Millionen Euro je Jahr als Vorwegabzug aus „Gesamtkirchliche Aufgaben“ erhalten. Die Verteilung erfolgt nach den Verteilmaßstäben des Haushaltsbeschlusses des jeweiligen Jahres.

(3) Der Gesamtbetrag der Schlüsselzuweisungen nach § 7 Finanzgesetz (Teil 5 dieses Kirchengesetzes) an die Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird nach Anwendung eines weiteren Rechengangs an diese verteilt. In diesem Rechengang wird § 7 Finanzgesetz (Teil 5 dieses Kirchengesetzes) auf den Gesamtbetrag nach Satz 1 für die Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erneut angewendet.

### **§ 64 Kirchensteuerbeschlüsse**

Die Kirchensteuerbeschlüsse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche bleiben in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft.

### **§ 65 Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnungsprüfungsämter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche werden mit Wirkung vom 1. Juni 2012 zu einem in seinem Prüfungshandeln unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Rechnungsprüfungsamt unter einer Leitung zusammengeschlossen.